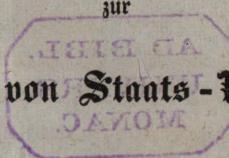


Kritik der Vereinbarungs-Theorie

Die Begründung von Staats-Verfassungen.
Von

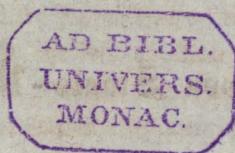


Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1849.

titius
17003. Annales Monac.



Die mächtigen politischen Ereignisse des Jahres 1848 haben in einem großen Theile Europas eine Reconstituirung oder beinahe einen völligen Neubau der bestehenden Staaten auf einer zeitgemäßen Grundlage zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht. Vor dem Sturm des mächtig sich erhebenden Volkswillens, der, wenn auch nicht immer im klaren Bewußtseyn seines Zweckes, doch das Unwürdige seiner bisherigen Stellung fühlend, und die Möglichkeit und Berechtigung einer höhern Geltung ahnend, deren Verwirklichung verlangte, sanken die bisherigen Institutionen machtlos in den Staub und das, von Seiten der Regenten zu spät erkannte Bedürfniß durchgreifender Reformen, die Zerstörung von Verfassungen, verfehlte selbst, wo es noch vor Monaten, wenn auch die Freiheit in weit beschränkterer Form bietend, dankbare Aufnahme gefunden hätte, seinen Zweck. Die verspäteten Reformen fanden allenthalben in Folge langer Täuschung von Misstrauen erfüllte Herzen, vom Bewußtseyn der Volksmacht und dem leichten Siege erhitzte Köpfe; sie wurden mit der Ungenügsamkeit des Siegers als Preis der Eroberung zu leicht befunden, mit scheelen Augen, als etwas Abgedrungenes, was sie auch in Wirklichkeit waren, und nicht wie man, in noch nicht endender Befürchtung hoffte, als Geschenke väterlicher Fürsorge und besserer Überzeugung der Machthaber, betrachtet.

Dieser Erfolg konnte den Kenner des menschlichen Herzens und der Geschichte nicht überraschen, der hochgeschwollene Strom ging über diese Dämme, die ihm von einer Seite gesetzt wurden, der er misstraut, hinweg, machte jedoch vor den Thronen Halt! Besänftigt durch das Zugeständniß, selbstthätig sich am Neubau betheiligen zu können.

Dieß war fast in allen Staaten der Gang der Revolution vom Jahre 1848, überall ward der Versuch Charten von den Thronen zu octroyren als „zu spät“ abgewiesen, und nachdem das Versprechen der constituirenden Versammlung errungen worden, auf dem neutralen Boden der sogenannten Vereinbarung! Halt gemacht.

Das mächtige Walten des Geistes, der sich in diesem einhelligen durch Thaten und durch Worte kundgegebenen Willen von Millionen ausgesprochen, hat in seiner imposanten Größe zugleich strenge über die Fürsten gerichtet; für den Philosophen, den Staatsmann und Geschichtsforscher ist aber die Aufforderung darin enthalten, ruhig zu prüfen und reiflich die Mittel zu erwägen, was dieser gewonnene Standpunkt sey, wie das Errungene benutzt und gewahrt, die Freiheit vor den sie bedrohenden Stürmen der Zukunft gesichert, auch Allen ein wirkliches Gemeingut werden könne.

Die Lehrer des Staatsrechtes nehmen hauptsächlich zwei Entstehungsformen neuer Staatsverfassungen an; nemlich die Detroyrung oder Verleihung und die Pactirung oder Vereinbarung. — Nachdem wir dieses vorausgeschickt, wenden wir uns vorerst zur Besprechung der Letztern, da sich die öffentliche Meinung fast ausschließend dieser zugewendet, und sich ohnedies von selbst Gelegenheiten zu Vergleichen ergeben werden.

Nach der allgemein herrschenden Ansicht, wird die Vereinbarung als wesentlich auf dem Princip des Vertrags, wie ihn das Privatrecht kennt, beruhend, also mit diesem fast für identisch angenommen, und die Idee, des auf diesem Wege gewonnenen Resultates, deshalb mit Vorliebe gepflegt, weil sie sich durch die in ihr liegende Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin, und eben dadurch auch für die Dauer garantirt, beim ersten Anblick zu empfehlen scheint; die Stellung und Natur der beiden vereinbarenden Mächte ist aber so verschieden von

jener, zweier im bürgerlichen Verkehr contrahirenden Partheien, daß durch eine nähre Betrachtung dieses Unterschiedes, die allgemein verbreitete Meinung eine eindringliche Berichtigung, wo nicht eine totale Umgestaltung erleidet.

Zum Abschluß eines gewöhnlichen Vertrages werden die Menschen nur durch das Interesse bewogen, sie handeln, von diesem getrieben, ganz selbstständig und unabhängig, sie suchen durch die Bedingungen des Vertrags jenes zu fördern, und diese Vortheile durch den Abschluß für längere oder kürzere Zeit zu sichern. — Kommt der Vertrag nicht zu Stande, so ist weiter kein absoluter Verlust eines schon besessenen Gutes damit verbunden, beide Theile verbleiben, ohne eine Verbindung einzugehen die den Erwartungen und Interessen Eines oder des Andern nicht entsprochen hätte, in der vor den begonnenen Vertragsunterhandlungen eingenommenen selbstständigen Stellung, erfreuen sich daher der vollkommensten Freiheit in ihren Handlungen. Im Staate ist die Stellung der beiden Partheien oder richtiger Mächte, die das Interesse aller Staatsangehörigen zur Vereinbarung einer dieses sichernden und fördern den Verfassung, ebenfalls als den obersten Zweck anerkennen, in einem wesentlichen Punkte, nemlich in der Freiheit ihrer Handlungen, eine ganz verschiedene. Eine kurze Betrachtung dieser Stellung der Partheien wird dies beweisen.

Kraft des Rechts der Revolution steht das Volk dem bisher, vermöge seines historischen Rechtes „von Gottes Gnaden“, unbeschränkt herrschenden Fürsten gegenüber. Die erste Macht, das Volk, hat meist ohne eigentlichen Kampf, durch das Gewicht der Masse und die Überraschung schneller That, den Boden gewonnen, auf welchem früher die zweite, die Macht der Krone, gleichfalls geboten; beide Mächte stehen nun innerhalb eines Umkreises, hier Staat genannt! Es können nur zwei Fälle eintreten, — entweder der Kampf auf Tod und Leben, aus wel-

hem eine Macht als alleinberechtigt durch denselben, den ganzen Staat erfüllt; oder eine friedliche Theilung des Gebietes zwischen beide. Diese friedliche Theilung und Begrenzung der Gewalten ist nun der eigentliche Zweck der Vereinbarung, der, wenn er nicht gelingt, nur die Appellation an die Gewalt und die Chancen des ersten Falles, der einen oder der andern Macht in Aussicht stellt. Daß beide Mächte als wirklich existirend die Berechtigung haben in dem gemeinschaftlichen Gebiet, den ihnen zum Leben und Wirken erforderlichen Raum einzunehmen, bedarf keines Beweises; daß sie demzufolge in die Lage versetzt werden müssen, von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, ist ebenfalls klar; es ist daher die Erreichung des Zweckes der Vereinbarung, also diese selbst, eine Lebensfrage für beide Theile. — Der Private tritt, wie wir gesagt haben, wenn der Vertrag nicht zum Abschluße kommt, in seine frühere Stellung zurück oder verbleibt vielmehr in seiner bis dahin innegehabten, ihm ist der Vertrag nur das Mittel, durch welches er seine Interessen zu fördern strebt. — Der aus der Vereinbarung der Staatsgewalten hervorgehende Vertrag ist aber nicht allein das Mittel zur Förderung der Interessen der Staatsbürger, er ist Selbstzweck, insoferne die Existenz der beiden Mächte im Staate dadurch bedingt ist. Die Freiheit des Privaten in seiner bisher eingenommenen Stellung zu verbleiben, besteht daher nicht für die vertragschließenden Mächte im Staate, ihre Stellung will ja eben, weil sie eine unhaltbare ist, durch die Vereinbarung erst bestimmt werden, sie müssen diesen Zweck erreichen, oder durch die gewaltsame Entscheidung — denselben — erzwingen. Die Vereinbarung einer Staatsverfassung ist daher Selbstzweck, da sie dem sonst unvermeidlichen Kampf der Gewalten vorbeugt und erst dann, wenn dies erreicht ist, gleich dem privatrechtlichen Vertrage, Mittel zur Sicherstellung und Beförderung des allgemeinen Interesses der Staatsangehörigen. Dieser doppelte Zweck

der Vereinbarung stellt ihre wesentliche Verschiedenheit vom Vertrage, wie er allgemein verstanden wird, unzweifelhaft dar, und führt in seiner weitern Betrachtung zu der Erkenntniß, daß allerdings die verfassungsmäßig constituirten Gewalten gemeinschaftlich die Staatsangelegenheiten besorgen, und auf der Basis der Verfassung oder schon normirter Rechte, vereinbaren sollen, daß aber ohne positiver Grundlage das Vereinbaren der Verfassung selbst, eine contra dictio in adjecto, ein Widerspruch gegen die Natur und Geschichte ist.

Naturgesetzlich wirkt jede Macht, insolange auf Vergrößerung des Gebietes ihrer Herrschaft hin, oder verhindert eine Verengerung ihrer Grenzen, insolange nicht eine Gegenmacht das erstere verhindert, und das zweite erzwingt, denn auf dem Gleichgewicht der Gewalten beruht die Harmonie der physischen wie der moralischen Weltordnung, und die ganze Weltgeschichte ist ein ewiger Kampf der Herrschafts- und der Freiheit um diesen streitigen Fleck Landes, (das Gleichgewicht); wie die Geschichte der Natur nicht anders ist, als ein Kampf der Elemente und Körper um ihren Raum! — Das oft angestrebte nie erreichte Ideal der Harmonie, die unsern Geist bei Betrachtung des Weltalls mit anbetender Bewunderung erfüllt, führt aber den Denker immer zur Erkenntniß, daß sie durch den ewigen Kampf formloser Gewalt nie erreicht werden konnte, daß nicht der blinde Zufall ihnen Grenze, Bahn und Regel vorgezeichnet, daß eben eine außer dem Bereich des Kampfes stehende dritte Gewalt, der allmächtige Wille des unendlichen Geistes, den wir Gott nennen, mit schöpferischer Allgewalt das Chaos geordnet, die vernichtend wirkenden Kräfte gezügelt und dadurch ihr verderbliches Wirken in ein heilsames umgewandelt habe.

Diese heilsame Begrenzung der Gewalten im Staate, muß daher gleichfalls durch eine dritte, und diese ist die Verfassung, vermittelt werden, und alle später, wie schon erwähnt wurde,

von diesen bezähmten Gewalten gemeinschaftlich hervorgebrachten Wirkungen sind vereinbart, nimmer kann aber, die zur nothwendigen Harmonie erforderliche Begrenzung der Gewalten von diesen selbst ausgehen, also ohne Intervention einer dritten auf dem Wege der Vereinbarung zu Stande kommen! Wenn es uns gestattet ist zur Verständigung des hier Gesagten ein Halbwegs passendes Gleichniß aufzustellen, so würden wir jenes von zwei schlagfertigen Armeen wählen, die sich auf einem Terrain auf dessen theilweisen Besitz beide wohl begründete Ansprüche haben, schlagfertig gegenüber stehen. Beide wollen der Entscheidung der Waffengewalt, das Mittel friedlicher Verhandlung vorangehen lassen, die Ansprüche beider auf dieses strittige Land sind unzweifelhaft begründet, doch fehlt die klare Bestimmung derselben die eine feste Begrenzung ihrer Rechte gestattet — beide können und dürfen das, was sie vor dem höhern Richterstuhle der Vernunft und des Gewissens als ihr gutes Recht erkannt haben, nicht aufgeben!

Sind hier Collisionen nicht unvermeidlich? Und sind diese Conflicte, aus der rechtlichen Ueberzeugung und der Pflicht der Selbsterhaltung, wie wir annehmen, hervorgegangen, ohne Intervention eines dritten lösbar? Führt nicht ohne diesen, der vergebliche Versuch einer unmöglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten selbst, über kurz oder lang, zur letzten Entscheidung durch die Waffen?

Wir haben bisher die Unmöglichkeit einer Vereinbarung der Rechte der Krone mit jenen des Volkes, im engern Sinne, wie sie heutzutage die herrschende Meinung verlangt, ohne Dazwischenkunst eines schiedsrichterlichen außer den Partheien stehenden Elements, durch ihren Widerspruch mit den Gesetzen der Natur, den Grundlagen der Weltordnung nachzuweisen versucht; wir werden nun unsere Beweisführung, wenn es nothwendig seyn sollte um die Wahrheit derselben ins klarste Licht zu stellen,

durch die unumstößlichen Lehren der Geschichte zu erhärten bemüht seyn.

Um jedoch jedem Missverständniß vorzubeugen, erklären wir hier, daß wir keineswegs gesonnen sind, die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den, wenn auch sehr ausgedehnten Rechten der Krone, und andrerseits den sehr beschränkten, wenn nur irgendwie bestimmten eines Volkes, mit dem Zwecke zeitgemäßer Erweiterung, in Abrede zu stellen. Wir würden dadurch nicht nur der Geschichte geradezu ins Gesicht schlagen, sondern selbst unsere Beweisführung vernichten, da in diesem Falle, wenn auch noch so mangelhaft, dennoch die positive Grundlage, der Rechtsboden und die von uns geforderte dritte, die Volks- und Herrschergewalt regelnde Potenz, bereits besteht; sondern wir stellen nur die Möglichkeit einer durch Vereinbarung zu erzielenden Constituirung bestehender, jedoch noch nicht begrenzter Gewalten, wie sie der moderne Rechtsstaat fordert, durch diese selbst in Abrede. Wir haben daher jene Staaten im Auge, die aus der Herrschaft des Absolutismus des jüngst vergangenen Polizei- und Beamtenstaates in das selfgovernement und den Rechtsstaat durch das Mittel der Vereinbarung im modernen Sinne, wie es eine weitverbreitete, wenn auch nach unserem Dafürhalten irrite öffentliche Meinung verlangt, übergehen wollen.

Dieser Erklärung nach abstrahiren wir in der folgenden historischen Begründung größtentheils von gewordenen, organisch gewachsenen Staatsverfassungen, und wenden unsere Aufmerksamkeit den gemachten, für unsern Zweck allein entscheidenden zu, während wir jene nur im allgemeinen und in jenen Momenten berühren, die uns zur Beleuchtung des Ganzen wesentlich erscheinen. Wir beginnen demzufolge mit der Betrachtung der Staatsverfassung Englands die nicht die Folge einer so durchgreifenden Revolution wie die französische war, wo nach dem Umsturz des alten Staatsgebäudes ein volliger

Neubau vorgenommen werden mußte, sondern von der Basis einer Reihe einzelner Freibriefe aus, die in verschiedenen Zeiten von den Königen meist freiwillig der Nation ertheilt wurden, sich organisch im Laufe von Jahrhunderten ausbildete. Die vorzüglichsten dieser Freibriefe sind: die charter (charta liberata) oder der Freibrief Heinrich's I., die great charter (magna charta), die Johann I. 1215 abgedrungen wurde, die weitere Ausführung derselben oder die Charte Heinrich's III., die Petition of rights, die Testacte, die Habeas-corpus-acte, die Bill of rights, die Successions-Acten von England, Schottland und Irland und mancherlei andre Acte. Johannes von Müller sagt von dem magna charta: „Sie enthält die Grundsätze britischer Freiheit, spätere Verfügungen haben die Anwendung regulirt. Jene bestimmt, was das Gesetz will, diese geben die Mittel gewaltige Menschen unter den Gehorsam der Gesetze zu bringen. Den Missbräuchen des Lehnswesens wird in der magna charta zwar nicht auf sehr bestimmte Weise abgeholfen; aber sie ist die erste der Verordnungen, wodurch sie endlich getilgt worden sind. Sie schreibt vor, daß der Gerichtshof an einem Orte bestehen, und nicht länger mit dem König herumreisen soll, damit man sahe, daß das Gesetz ohne fremde Impulsion herrsche.“

Nun war der große Punkt festgesetzt, daß kein Engländer seine Freiheit, sein Vermögen, Vaterland und Leben verlieren kann, ohne ein von geschworenen Richtern seines Gleichen, in Folge gemeiner Landesgesetze, gefälltes Urtheil. Und was die Quelle aller politischen Freiheit ist, es wurde verordnet, „daß der König nie irgend eine Abgabe heben könne, ohne Beistimmung der persönlich versammelten Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und großen Baronen des Reichs und der vom Scherif zusammengerufenen unmittelbaren Vasallen.“ — Im Jahre 1224 folgte der Freibrief Heinrich's III., welcher in 37 Artikeln die weitere Grundlage des ganzen künftigen englischen Staatsrechtes

bildete. Noch wurde zwar die königliche Gewalt wenig beschränkt, man gelangte jedoch dazu arge Missbräuche abzustellen, während zugleich die Zugeständnisse rechtlich festgestellt wurden. Sieht man auf das Endresultat, so war auch die sogenannte Revolution von 1688, welche der Verfassung erst eine feste Grundlage sicherte, keine Staatsumwälzung, sondern eine Thronveränderung, verbunden mit einem Dynastiewechsel.

Die Declaration of rights vom 13. Februar 1689 war gleichsam nichts als die Wahlkapitulation, durch die Wilhelm III. die Krone erwarb. Dass eigentlich erst unter Georg II. die ganze Verfassung Englands praktisch eine feste Gestalt gewonnen, hat Henry Hallam in seiner Constitutional History of England nachgewiesen. — Wie aus dieser flüchtigen Darstellung einleuchtet, ward ursprünglich der zur möglichen Vereinbarung nothwendige Rechtsboden erobert oder octroyt und erst von diesem aus der weitere Ausbau der Verfassung gemeinschaftlich, im Laufe der Zeiten ausgeführt.

In Frankreich begann der Übergang aus der alten in die neue Zeit mit der Einberufung der Reichsversammlung der 3 Stände, im Mai des Jahres 1789. Ihre Constituierung als National-Versammlung am 17. Juni desselben Jahres und das Beginnen ihres Wirkens als constituirende Versammlung hatte die bekannten Folgen und musste ohne positiver Scheidelinie der Gewalten, zum Kampfe mit der Krone und all den ungeheuren Erschütterungen der ersten französischen Revolution führen. Ebenso, nachdem die Bewegung in der Republik ihren Höhepunkt erreicht hatte, begann sie mit dem Directorium, zum Consulat und endlich zur unumschränktesten Kaisermacht unter Napoleons eisernem Scepter, herabzufallen.

Nach dem Sturze des Riesen, gegen den sich ganz Europa erheben musste, hielt Ludwig der XVIII. am 3. Mai 1814, einen feierlichen Einzug in Paris, nachdem er in St. Ouen eine

Erklärung gegeben hatte, worin er die Heilighaltung der Prinzipien einer Repräsentativ - Verfassung aussprach. Am 2. Juni folgte die Promulgation der Charte! — Diese verblieb mit Ausnahme der 100 Tage und vielseitiger Angriffe von Seite der Krone, unverändert, bis der Sturm, der Carl X. vom Throne stieß, zur Einsetzung einer provisorischen Regierung auf dem Stadthause zu Paris und zur Uebertragung der Reichsverwesers-Würde an Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, (Juli und August 1830) führte. Die sich auf Grundlage der Verfassung versammelnden Kammern, übertrugen, nachdem schon früher durch die provisorische Regierung Carl X. und die ganze ältere Lienie der Bourbonen des Thrones verlustig erklärt worden war, dem Reichsverweser die Krone, der nun König der Franzosen ward, nachdem er die von der Kammer der Deputirten in der Charte gemachten Veränderungen angenommen hatte. Die Februar - Revolution des Jahres 1848 hat auch diesen Thron wieder umgestürzt, und eine constituirende Versammlung, als alleinige Macht im Staate, konnte rasch und ohne erschütternde Kämpfe die neue Verfassung Frankreichs als Republik vollenden.

Ob diese neue Verfassung dem französischen Volke ein dauerndes Glück verheißt, wagen wir nicht zu entscheiden, auch liegt solche Entscheidung nicht unmittelbar als Zweck dieser Schrift vor, so viel glauben wir jedoch durch den geschichtlichen Ueberblick Frankreichs für erwiesen ansehen zu können, daß der Versuch, den Gebrechen des Staates im Jahre 1789 durch eine constituirende Versammlung, die sich ohne positiver Grundlage und Schranke der Krone gegenüberstellen mußte, abzuheften, also die falsche Auffassung und Anwendung der Vereinbarungs - Theorie die Ursache der großen Umwälzungen aus der die unaufhörlichen Krämpfe des Staatskörpers sich fortleiteten, gewesen ist.

Die Constitution Norwegens welches bisher unter dem unumschränkten Könige Dänemarks gestanden, schreibt sich gleich jener, welche die Restauration Frankreich brachte, vom Jahre 1814 her. England und Russland hatten dem schwedischen Kronprinzen Carl Johann als Preis seiner Hilfe gegen Napoleon den Besitz Norwegens garantirt; und König Friedrich VI. von Dänemark hatte seine ehemaligen norwegischen Unterthanen, zufolge des am 14. Januar 1814 zu Kiel geschlossenen Friedens-Traktates, ihres Eides entbunden, und ihnen befohlen, sich der schwedischen Regierung zu unterwerfen. Die Norweger nahmen zwar die Thronentsagung ihres Königs an, bestritten jedoch sein Recht, sie einem andern Herrscher zu überantworten. Der dänische Prinz Christian Friedrich, nachmals als König von Dänemark VIII., erkannte bald, daß das Recht seiner Familie über Norwegen zu herrschen, erloschen, und daß nicht länger eine andere höchste Gewalt im Lande, als diejenige des Volkes allein, bestände. Er verband sich jedoch mit denselben zum Widerstande gegen die Schweden, berief schließlich eine National-Versammlung und behielt bloß die provvisorische Regentschaft, bis die Volksvertreter entschieden hätten, ob er fernerhin in einer Stellung bleiben sollte, in welcher er für das Land wirken könne. Die Verfassung ward am 17. Mai von der National-Versammlung angenommen, und der Prinz-Regent zum König ernannt. Die Schweden drohten jedoch an der Grenze, und bald begann der wirkliche Kampf, und währte bis zu dem Zeitpunkte, wo König Christian Friedrich nach der vorläufigen Convention von Moss eine neue Reichs-Versammlung einberief und die Krone in ihren Schoß niedergelend, das Land verließ. Die Reichs-Versammlung willigte hierauf bedingungsweise in eine Vereinigung mit Schweden, woran das Grundgesetz von 17. Mai in seiner veränderten Gestalt am 4. November angenommen, und der König von

Schweden an demselben Tage, um der Form willen, gewählt wurde. — In Norwegen hat sich daher die alleinige Macht des Volkes unbeirrt eine Verfassung gegeben, und hiedurch ohne Kampf den Übergang vom absoluten Regiment bewerkstelliget.

Auch die belgische Verfassung ward, nach der Losreißung der südlichen Provinzen von Holland, vom Volke geschaffen und erst nachmals dem Prinzen Leopold von Coburg die Königskrone angeboten, und von diesem angenommen. Mit dieser kurzen Andeutung über die geschichtliche Entstehung dieser europäischen Hauptverfassungen glauben wir, ohne den Umfang dieser Schrift allzusehr auszudehnen, ihrem Zwecke nach, genügende Beweise für die Richtigkeit der von uns aufgestellten Behauptungen geliefert zu haben. Wir halten dieselbige umso mehr für hinreichend, als alle andern Staaten auf ähnliche Weise zu ihren Verfassungen gelangten. Wenn wir nun nochmals die gegebene historische Uebersicht überblicken, so zeigt sich bei England, in dem Lande, wo normannische Eroberung den alten germanischen Freiheitssinn nie ganz auszutilgen oder auf längere Zeit, wie in andern Ländern, zum Schweigen zu bringen vermochte, zuerst das Streben, nach einem geordneten Rechtsverhältnisse zwischen Krone und Volk. Mit dem Charta liberata, dem Freibriefe Heinrich I. erhielt oder eroberte das Volk den Rechtsboden, von welchem, wenn auch anfangs beschränkt, Freiheitssinn und Beharrlichkeit sich doch stets weitere Rechte zu erringen wußte. Nach der Begrenzung, die die beiden Gewalten eben durch diesen Freibrief erhalten hatten, konnten sie beide, so lange diese Scheidewand aufrecht erhalten blieb, vereinbarend an der weiten Ausbildung der Verfassung arbeiten, deren Ausbau, obgleich durch mächtige Stürme, meist der Rohheit des Zeitalters in ihren wilden Ausbrüchen zuzuschreiben, oft gehemmt, dennoch consequent zu jenem majestätischen Grundpfeiler der Macht und Wohlfahrt des englischen Volkes ward, den wir, als einzige und

beispiellos in der gesamten Geschichte der Welt bewundern. — Die beiden andern Hauptverfassungen, die norwegische und belgische, gingen vom Volke, damals der einzigen Macht im Staate, daher keine Reibung stattfinden konnte, aus, und wurden den Königen zur Annahme vorgelegt. Ein Gleches gilt von der französischen Charte des Jahres 1830, eigentlich nur der von den Volkskammern, nach Verjagung der Bourbons aus Frankreich, abgeänderten octroyten Charte Ludwig des XVIII. vom Jahre 1814; keineswegs jedoch von jener Verfassung Frankreichs, die die National-Versammlung des Jahres 1789, ohne bestimmter rechtlicher und geschichtlicher Grundlage, mit der bis dahin fast allein berechtigten Krone, vereinbaren wollte. Die natürliche Folge des naturwidrigen Beginnens waren Conflicte mit einer Krone, die Widerstand und Unterwerfung mit gleicher Halbhheit und Principlosigkeit bis zu ihrem schaudervollen Untergange, fortsetzte.

Der Genius der Menschheit spricht so klar aus jenen Stellen der Weltgeschichte, daß seine warnende und mahnende Stimme Völker und Kronen von allen Irrwegen abhalten sollte, und dennoch muß das Jahr 1848 die Völker großenteils den Pfad betreten sehen, der 70 Jahre früher, durch ein Meer von Blut, selbst bis heute noch, die Franzosen nicht an's wirthliche Gestade der wahren Freiheit brachte. Wir sehen die Völker Italiens wie Deutschlands, die errungenen Freibriefe, weil octroyrt, unbesehen und ungeprüft bei Seite werfen, wir sehen sie verführt von einer zügellosen Presse, durch diese That den sicheren Anker kappen, der das Staats Schiff im Hafen hielt, so lange draußen der wilde Sturm braust, und in wahnwitziger Kaserei ohne Steuer und Kompaß das Schiff, das ihrer Zukunft Glück geborgen, dem wildbewegten Meere leichtsinnig, frevelhaft, zum Spiele überlassen. Trotz dieser Warnungen und Gefahren haben die Völker den sicheren Besitz verschmäht um das Wagniß, der durch constituirende Versammlungen mit den Kronen zu treffenden Vereinbarung zu bestehen, sie haben das Sichere dem Un-

sicherer geopfert und das goldene Kalb einer falsch verstandenen Theorie angebetet.

In Italien haben die constituirenden Versammlungen in Anarchie oder Militärherrschaft geendet, in Preußen führte der vergebliche Versuch der Vernunft und Natur Gewalt anzuthun, von der Vereinbarung ohne irgend einer anerkannten positiven Grundlage nothwendig zu dem allein möglichen Auswege, wenn man nicht zum Absolutismus zurückkehren wollte, zur Detroyrung einer Charte.

Auch Oesterreich hat vom modernen Schwindelgeist erfaßt, den Weg Frankreichs vom Jahre 1789 betreten. Die Geschichte der Sommermonate bis zum October v. J. hat deshalb den französischen, während des Waltens ihrer damaligen Constituante sehr ähnliche Erscheinungen, aufgezeichnet; da gleiche Ursachen, Verschiedenheiten nach Zeit und Ort abgerechnet, stets gleiche Wirkungen hervorbringen müssen. Die Wiener Schluffkatastrophe, so sehr sie in einer Beziehung auch beklagt werden muß, war darum auch nur eine natürliche und deshalb nothwendige Folge; und auch hierin die vollkommenste Aehnlichkeit mit dem vanulichen Frankreich; und der Unterschied nur, — daß dort die Volksmacht — hier die Krone siegte.

Hiermit schließen wir unsere Betrachtungen über die Vereinbarungs-Theorie, indem wir den Beweis hergestellt zu haben glauben, daß Gewalten, die selbst noch nicht constituit sind, auch nicht constituirend wirken können. In dieser Ansforderung liegt die irrite Auffassung und Anwendung der Vereinbarungs-Theorie, die erst dann wirklich eintritt, wenn einmal bestimmte Formen, durch ihre gegenseitige Einwirkung aneinander, sich zu einem harmonischen Ganzen gestalten. Die traurige Verkennung dieser Wahrheit hat die französische Constituante vom Jahre 1789 und die constituirenden Versammlungen des Jahres 1848 geboren — sie alle sind deshalb Fehlgeburten, die keinen Keim gedeihlicher Entwicklung in ihrem Schoße tragen.